

Mitgliederrundschreiben



An alle
ordentlichen und assoziierten Mitglieder
(Hauptbetriebe) im DRV

Deutscher Reiseverband e. V.
German Travel Association

Lietzenburger Straße 99
10707 Berlin
Deutschland

T +49 30 28406-0
E info@drv.de
W drv.de

Datum
6. November 2025

Ansprechpartner/in
Corinna Kleinert

E-Mail
kleinert@drv.de

Durchwahl
-23

EU-Sanktionen gegen Russland: Verbot touristischer Dienstleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie Sie den Medien entnehmen konnten, hat die Europäische Kommission erneut ihre Sanktionen gegen Russland verschärft. Dieses 19. Sanktionspaket ist am 23. Oktober in Kraft getreten.

In der [Europäischen Verordnung vom 23. Oktober 2025 \(2025/2033\) zur „Änderung der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren“](#) werden darin erstmals auch Leistungen sanktioniert, die unmittelbar Reisedienstleistungen betreffen.

In dem Erwägungsgrund Nr. 23 der Verordnung wird ausgeführt, dass die Ausweiterungen der Sanktionen u.a. auch deswegen erfolgen, um die Einnahmen Russlands aus touristischen Aktivitäten zu verringern und von der Förderung nicht unbedingt notwendiger Reisen und Freizeitaktivitäten nach Russland abzuhalten.

Artikel 5n Abs. 2 der Verordnung wird um folgendes Verbot ergänzt:
„Es ist verboten, Dienste zu erbringen, die in direktem Zusammenhang mit touristischen Aktivitäten in Russland stehen.“

Was unter „touristischen Aktivitäten“ zu verstehen ist wird in Artikel 1 zj) der Verordnung definiert:

„zj) „Dienste in direktem Zusammenhang mit touristischen Aktivitäten“
die folgenden Dienstleistungen:

- i) Dienstleistungen von Reisebüros und Reiseveranstaltern, einschließlich von Reisebüros und Reiseveranstaltern erbrachter Dienstleistungen für Personenbeförderung und ähnlicher Dienstleistungen; Reiseauskunfts-, Reisplanungs- und Reiseberatungsleistungen; Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Organisation von Reisen der Unterbringung und der Beförderung von Personen und Gepäck; Fähr- bzw. Flugscheinausstellungsdiene;
- ii) Dienstleistungen von Fremdenführern;
- iii) Werbedienstleistungen im Zusammenhang mit den unter Ziffern i und ii genannten Dienstleistungen.“

Was bedeutet dieses Verbot nun für Reiseunternehmen?

Danach sind In Deutschland ansässige Reiseunternehmen betroffen (z. B. Fluggesellschaften, Consolidator, Reisebüros, Reiseveranstalter), die Reisedienstleistungen verkaufen oder vermitteln, also u.a. Beförderungsleistungen nach und/oder in Russland sowie weitere touristische Dienstleistungen, die in Russland erbracht werden, wie z.B. Hotelübernachtungen oder Rundreisen.

Reiseunternehmen dürfen diese Dienstleistungen nicht mehr gegenüber ihren Kunden erbringen, da sie damit gegen dieses Verbot verstößen würden.

Sollte sich ein Unternehmen nicht an das Embargo halten, können Sanktionen gegen es verhängt werden, z. B. Einfrieren von Vermögenswerten.

Die EU-Kommission hat für Fragen ein Help-Desk eingerichtet. Es kann über diesen [Link](#) kontaktiert werden:

Mit freundlichen Grüßen

Achim Wehrmann
Hauptgeschäftsführer

Corinna Kleinert
Rechtsanwältin (Syndikusanwältin)
Justiziarin